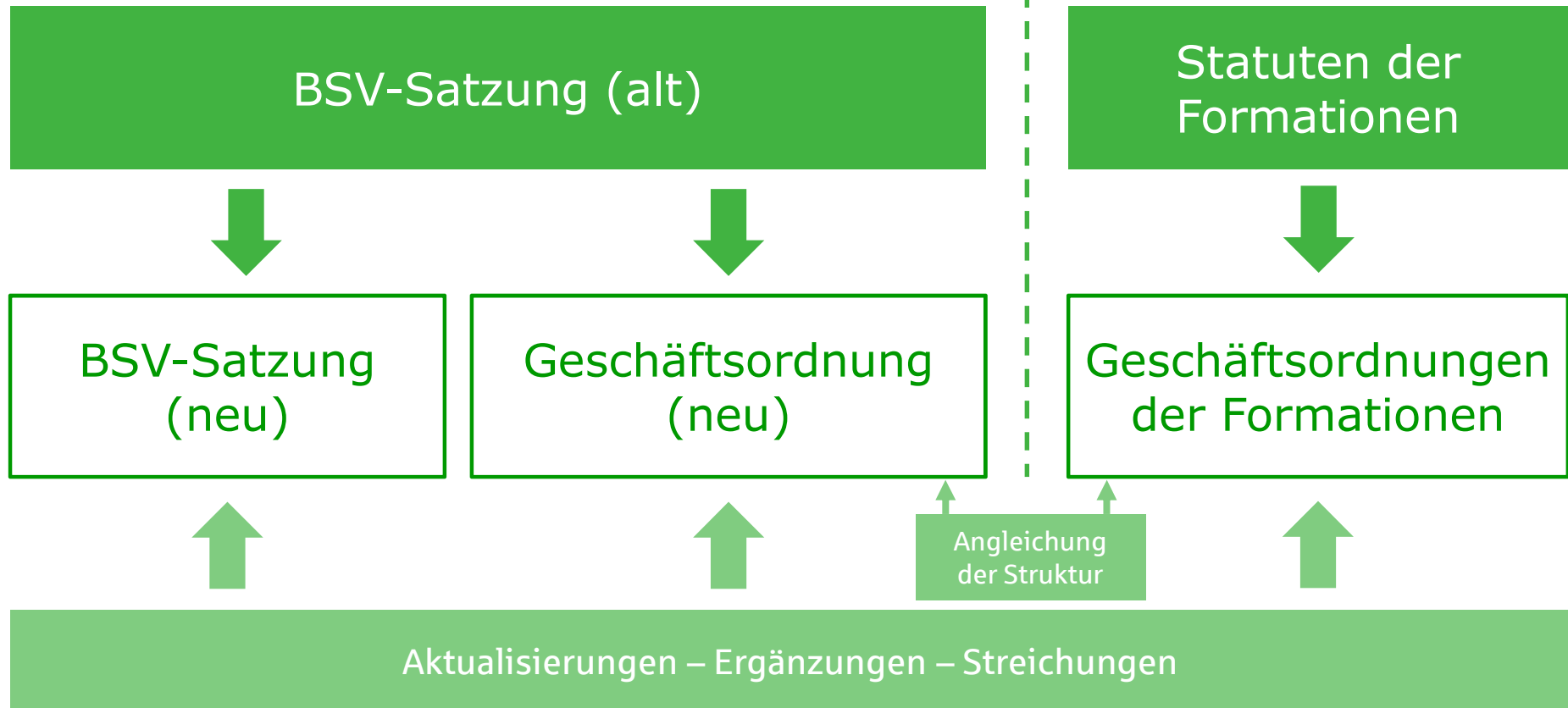


Schema Vereinssatzung & Geschäftsordnung



Satzung ALT

§	Abschnitt	Inhalt
	Präambel	Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung von Mitgliedsbezeichnungen, Funktionen und anderen Begrifflichkeiten verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
1	Name, Sitz, Rechtsverhältnisse und Geschäftsjahr	Der Verein trägt den Namen "Bürgerschützen-Verein Freckenhorst e. V.". Sein Sitz ist 48231 Freckenhorst. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 332 eingetragen. Das Geschäftsjahr gleicht dem Kalenderjahr.
2	Zweck, Wesen, Ziel	Der Bürgerschützen-Verein ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der ehemaligen Stadt Freckenhorst (in den Grenzen von vor dem Jahr 1969) und der ihr nahestehenden Personen. Er ist politisch und konfessionell neutral.
a		Der Bürgerschützen-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
b		Der Bürgerschützen-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
c		Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums (§ 52 (2) Satz 1 Nr. 23 Abgabenordnung). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gestaltung des als Teil des jährlichen Heimatfestes stattfindenden Bürgerschützenfestes und des Königsballs. Weitere Veranstaltungen bzw. Betätigungen zur Förderung des Gemeinwohls sind:
ca		Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Mitglieder
cb		Pflege der Beziehungen zu älteren Mitgliedern
cc		Pflege der Beziehungen zu verwitweten Mitgliedern und zu den Ehepartnern verstorbener Mitglieder
cd		Teilnahme an Begräbnissen verstorbener Mitglieder
ce		Teilnahme am Volkstrauertag
cf		Teilnahme am Freckenhorster Heimatfest Krüßing
cg		Teilnahme an Gottesdiensten
ch		Denkmalpflege
ci		Organisation von Veranstaltungen mit befreundeten oder benachbarten Schützenvereinen
cj		Organisation von Veranstaltungen mit anderen Freckenhorster Vereinen
ck		Umzüge/Paraden während des Schützenfestes
cl		Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
cm		Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen der Stadt Warendorf
d		Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
e		Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
f		Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
g		Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung NEU

§	Abschnitt	Inhalt
	Präambel	Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung von Mitgliedsbezeichnungen, Funktionen und anderen Begrifflichkeiten verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Der im Folgenden verwendete Begriff "schriftlich" umfasst sowohl die Schriftform im Sinne von § 126 BGB als auch die Textform im Sinne von § 126 b BGB.
1	Name, Sitz, Rechtsverhältnisse und Geschäftsjahr	Der Verein trägt den Namen "Bürgerschützen-Verein Freckenhorst e. V.". Sein Sitz ist 48231 Freckenhorst. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 332 eingetragen. Das Geschäftsjahr gleicht dem Kalenderjahr.
2	Zweck, Wesen, Ziel	Der Bürgerschützen-Verein ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der ehemaligen SS Stifts Stadt Freckenhorst (in den Grenzen von vor dem Jahr 1969) und der ihr nahestehenden Personen. Er ist politisch und konfessionell neutral und tritt rassistischen, fremden- und verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie menschenverachtenden oder diskriminierenden Verhaltensweisen entgegen.
2.1.		Der Bürgerschützen-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2.2.		Der Bürgerschützen-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2.3.		Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 Abgabenordnung) und der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 Abgabenordnung) . Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gestaltung des als Teil des jährlichen Heimatfestes stattfindenden Bürgerschützenfestes und des Königsballs. Weitere Veranstaltungen bzw. Betätigungen zur Förderung des Gemeinwohls sind:
		Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Mitglieder
		Pflege der Beziehungen zu älteren Mitgliedern,
		Pflege der Beziehungen zu verwitweten Mitgliedern und zu den Ehepartnern verstorbener Mitglieder
		Teilnahme an Begräbnissen verstorbener Mitglieder
		Teilnahme am Volkstrauertag
		Teilnahme am Freckenhorster Heimatfest Krüßing
		Teilnahme an Gottesdiensten
		Denkmalpflege
		Organisation von Veranstaltungen mit befreundeten oder benachbarten Schützenvereinen sowie
		Organisation von Veranstaltungen mit anderen Freckenhorster Vereinen
		Umzüge/Paraden während des Schützenfestes
		Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und
		Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen der Stadt Warendorf
2.4.		Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
		Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschreibung der Änderung

Sinnvolle Ergänzung (Textform meint E-Mail)

Einschränkung überholt, kann entfallen

Sinnvolle Ergänzung

sinnvolle Ergänzung um Begrifflichkeit aus der AO, Hinweis Finanzamt

Sprachliche Straffung

Satzung ALT

§	Abschnitt	Inhalt
3		<p>Mitgliedschaft</p> <p>Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Freckenhorst wohnen.</p> <p>Darüber hinaus können Personen, die durch Geburt, Heirat oder sonstige Umstände Freckenhorst besonders gut verbunden sind als Mitglied aufgenommen werden. Diese Mitglieder können jedoch nicht die Königswürde erringen, ebenso wie Mitglieder, die von Freckenhorst wegziehen.</p> <p>Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Satzung. Der Eintritt wird mit Zugang einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.</p> <p>Alle neu aufgenommenen Mitglieder werden der Generalversammlung zur Kenntnis gegeben. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das neue Mitglied gleichzeitig zur Anerkennung und Beachtung der jeweils gültigen Satzung.</p>
	a	
	b	<p>Rechte der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied hat auf den Generalversammlungen das Recht auf freie Meinungsäußerung. Es kann unter Beachtung der in dieser Satzung, sowie den Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen festgelegten Auflagen und Fristen Anträge an den Vorstand und die Generalversammlung stellen und Beschlüsse verlangen.</p> <p>Jedes Mitglied hat Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins unter den vom Vorstand oder von der Generalversammlung beschlossenen und festgelegten Voraussetzungen.</p>
	c	<p>Pflichten der Mitglieder</p> <p>Die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Generalversammlungen und des Vorstands sind für jedes Mitglied verbindlich.</p> <p>Vom Mitglied wird erwartet, dass es an den Veranstaltungen des Vereins teilnimmt und sich jederzeit für seine Aufgaben im Sinne des § 2 einsetzt.</p> <p>Soweit keine einsichtigen Gründe dagegen sprechen, hat es Berufungen in den Vorstand, in Ausschüsse und Abordnungen anzunehmen und sonstige, ihm von berechtigten Organen und Personen übertragene zumutbare Aufgaben im Vereinsinteresse zu erfüllen.</p> <p>Im Kreise der Mitglieder und in der Öffentlichkeit hat es, soweit es in seiner Macht steht, die Interessen des Vereins zu wahren.</p> <p>Es hat jede vereinschädigende Äußerung oder Handlung zu unterlassen.</p>

Satzung NEU

§	Abschnitt	Inhalt	Beschreibung der Änderung
3		<p>Mitgliedschaft</p> <p>Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und in Freckenhorst wohnen und für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten.</p> <p>Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Satzung. Der Eintritt wird mit Zugang einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.</p> <p>Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Ablehnung die Entscheidung durch die nächste Generalversammlung schriftlich beantragen. Ein durch die Generalversammlung abgelehnter Aufnahmeantrag kann erst zwei Jahre nach dem Beschluss erneuert werden.</p> <p>Alle neu aufgenommenen Mitglieder werden der Generalversammlung zur Kenntnis gegeben. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das neue Mitglied gleichzeitig zur Anerkennung und Beachtung der jeweils gültigen Satzung und Geschäftsordnung.</p> <p>Eine politische Tätigkeit innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.</p> <p>Jedes Mitglied hat im Kreise der Mitglieder und in der Öffentlichkeit die Interessen des Vereins zu wahren.</p> <p>Es hat jede vereinschädigende Äußerung oder Handlung zu unterlassen.</p>	
	3.1.		<p>Eingrenzung Mitgliedschaft aufheben + Präzisierung Anforderung an Mitglieder</p> <p>Regelung Königswürde in GO</p> <p>Sinnvolle Ergänzung : Vorgehensweise bei Ablehnung einer Mitgliedschaft</p> <p>Präzisierung</p> <p>Sinnvolle Ergänzung</p> <p>Verschieben aus §3c Pflichten der Mitglieder + Straffung</p> <p>dto</p> <p>Kann weitgehend entfallen, tw. geregelt im § 4.1 Generalversammlung</p> <p>kann entfallen, teilweise bereits in §3 geregelt</p> <p>Verschiebung nach §3.1. Mitgliedschaft</p>

Satzung ALT

§	Abschnitt	Inhalt
d	Ehrenmitgliedschaft	Mitglieder, die sich um den Bürgerschützen-Verein besonders große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragszahlung grundsätzlich befreit.
e	Ausscheiden eines Mitglieds	Das Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen. Nach beendeter Mitgliedschaft sind sämtliche dem Verein gehörenden Ausstattungsstücke alsbald in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
ea	durch Tod	Das durch Tod ausgeschiedene Mitglied erhält bei seiner Beerdigung ein ehrendes Geleit. Voraussetzung ist, dass der Präsident oder der Schriftführer vom Tod eines Mitglieds rechtzeitig Kenntnis erhält. Es sollte jedem Mitglied eine Ehrenpflicht sein, an der Beerdigung eines verstorbenen Vereinsmitglieds teilzunehmen.
eb	durch Austritt	Der Austritt kann jederzeit erfolgen und zwar durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten oder einem der Geschäftsführer
ec	durch Ausschluss	Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Dies trifft insbesondere zu, wenn 1. die festgesetzten Beiträge auch nach zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt werden, 2. das Ansehen des Bürgerschützen-Vereins grob fahrlässig geschädigt wird. Über einen evtl. Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird dieser Beschluss schriftlich, unter Angabe eines Grundes mitgeteilt. Es hat das Recht, Widerspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand oder der nächsten Generalversammlung einzulegen. Mit Ende dieser Generalversammlung endet die Widerspruchsfrist. Die endgültige Entscheidung trifft dann ein von der Generalversammlung zu benennendes Ehrengericht (mindestens sechs, höchstens zehn Personen). Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied ist bis zur Rechtswirksamkeit des Beschlusses vom Amt suspendiert.

Satzung NEU

§	Abschnitt	Inhalt	Beschreibung der Änderung
3.2.	Ehrenmitgliedschaft	Mitglieder, die sich um den Bürgerschützen-Verein besonders große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	Verschiebung nach 3.3. "Beiträge"
3.3.	Beiträge	Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen und ist binnen 4 Wochen nach der Versammlung zur Zahlung fällig. Hierzu hat das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Neben dem Jahresbeitrag hat jedes Mitglied eine Umlage zur Deckung besonderer Aufwendungen im Sinne des § 2 zu entrichten, sofern eine solche Umlage von der Generalversammlung beschlossen wird.	Bislang lediglich als GVS-Beschlusspunkt geregelt (§4ae5); Ergänzung um SEPA-Einzug Bislang nicht geregelt. Sinnvolle Ergänzung bspw für Jubiläum etc.
		Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragszahlung grundsätzlich befreit.	Verschiebung aus Abschnitt "Ehrenmitgliedschaft"
3.4.	Beendigung der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Tod oder Ausschluss.	Satz 2: Verschiebung an das Ende des Absatzes
			Ehrendes Geleit bereits in § 2 geregelt
			Verschiebung nach "Beendigung der Mitgliedschaft"
			Verschiebung nach "Beendigung der Mitgliedschaft" und Straffung

Satzung ALT

§ Abschnitt Inhalt

- 4 **Organe und besondere Formationen**
Organe des Vereins sind:
Generalversammlung und Vorstand.
Besondere Formationen sind: Ehrengarde,
Jungschützenkompanie, Formation der Damen
und Korps der Könige.
- a
aa **Generalversammlung
Termine und Fristen**
Die Generalversammlung ist oberstes Organ
des Vereins. In jedem Kalenderjahr finden zwei
ordentliche Generalversammlungen statt, die
erste in den Monaten Januar bis März, die
zweite ca. vier Wochen vor dem
Bürgerschützenfest.
- Die Festlegung der Termine im vorgenannten
Rahmen und der Tagesordnung sowie die
Einladung der Mitglieder sind Angelegenheiten
des Vorstandes.
- Die Einladung erfolgt schriftlich unter
Bekanntgabe der Tagesordnung ca. 14 Tage
vorher. Maßgeblich ist der Absendetag. Eine
Unterschreitung dieser Frist bis zu 4 Tagen ist
kein Grund für die Beschlussunfähigkeit.
Beschlussfähig ist die Generalversammlung
unabhängig von der Zahl der erschienenen
Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen
ist.

Satzung NEU

§ Abschnitt Inhalt

- Der Austritt kann jederzeit erfolgen und zwar
durch ~~mündliche oder~~ schriftliche Erklärung
gegenüber dem Präsidenten, einem der
Geschäftsführer ~~oder dem für die~~
Mitgliederverwaltung zuständigen
Vorstandsmitglied.
Das austretende Mitglied bleibt bis zum Ablauf
des Kalenderjahres zur Zahlung des Beitrags
verpflichtet.
Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit 2/3-
Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen
werden, wenn
- die festgesetzten Beiträge auch nach
zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt werden
- das Ansehen des Bürgerschützen-Vereins
grob fahrlässig geschädigt wird
- **das Verhalten des Mitglieds mit Zweck und**
Zielen des Bürgerschützen-Vereins nicht
vereinbar ist.
Gegen die Entscheidung des Vorstands steht
dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb
einer Frist von einem Monat nach schriftlicher
Bekanntgabe des Ausschlusses das
Beschwerderecht zu. Die Beschwerde ist
schriftlich zu formulieren. Über die Beschwerde
entscheidet die nächste Generalversammlung.
Das Mitglied kann in der Generalversammlung
nur persönlich dazu Stellung nehmen.
Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied ist
bis zur Rechtswirksamkeit des Ausschlusses
von seinem Amt suspendiert.
- Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen
Anspruch an dem Vereinsvermögen. Nach
beendeter Mitgliedschaft sind sämtliche dem
Verein gehörenden Ausstattungsstücke alsbald
in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- 4 **Organe und besondere Formationen**
Organe des Vereins sind:
Generalversammlung und Vorstand.
- 4.1.
4.1.1 **Generalversammlung
Termine und Fristen Beschlussfähigkeit**
Die Generalversammlung ist oberstes Organ
des Vereins. **Sie besteht aus sämtlichen**
Vereinsmitgliedern. In jedem Kalenderjahr
finden zwei ordentliche
Generalversammlungen statt, die erste in den
Monaten Januar bis März, die zweite ca. vier
Wochen vor dem Bürgerschützenfest.
- Die Festlegung der Termine im vorgenannten
Rahmen und der Tagesordnung sowie die
Einladung der Mitglieder sind Angelegenheiten
des Vorstandes.
- Die Einladung erfolgt schriftlich unter
Bekanntgabe der Tagesordnung ca. 14 Tage
vorher. ~~Maßgeblich ist der Absendetag. Eine~~
~~Unterschreitung dieser Frist bis zu 4 Tagen ist~~
~~kein Grund für die Beschlussunfähigkeit.~~
Beschlussfähig ist die Generalversammlung
unabhängig von der Zahl der erschienenen
Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen
ist.
Ein Recht auf Teilnahme haben nur Mitglieder.
Der Vorstand kann Gäste zulassen, die jedoch
keinen Anspruch auf Wortmeldung und kein
Stimmrecht haben.
- Reduktion auf schriftl.
Erklärung
Ergänzung Vorstand für
Mitgl.verwaltung
Konkretisierung
Verzicht auf Regelung
Ehrengericht
Straffung +
Konkretisierung
Sinnvolle Ergänzung
Nennung Formationen
siehe §5
Ergänzt:
Zusammensetzung der
GVS
Frist streichen, wegen
persönlicher Zustellung
nicht belegbar
Verschiebung aus § 4ab

Beschreibung der Änderung

Satzung ALT

§ Abschnitt Inhalt

ab **Leitung und Protokollführung**
Der Präsident leitet die Generalversammlung, bei seiner Verhinderung oder Befangenheit sein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder befangen, kann der Vorstand aus seiner Mitte ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter berufen. Der Versammlungsleiter ernennt die erforderlichen Stimmzähler und einen Protokollführer.

Das Protokoll soll den Ablauf der Generalversammlung wiedergeben und muss mindestens Tagungsort- datum, Name des Versammlungsleiters und alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Es wird auf der nächsten Vorstandssitzung verlesen, besprochen und vom Protokollführer und dem Leiter der Generalversammlung unterschrieben. Es ist der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.

Der Versammlungsleiter kann die Führung einer Anwesenheitsliste anordnen.

Ein Recht auf Teilnahme haben nur Mitglieder. Der Vorstand kann Gäste zulassen, die jedoch keinen Anspruch auf Wortmeldung und kein Stimmrecht haben.

Der Versammlungsleiter hat auf Antrag eines Mitgliedes diesem das Wort zu erteilen und dabei die chronologische Reihenfolge zu beachten. Er kann einem Mitglied das Wort wieder entziehen, wenn nicht zur Sache gesprochen, gegen Sitte und Anstand verstoßen oder eine Person oder eine Institution beleidigt wird.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönliche ausgeübt werden muss. Stimmübertragungen sind in keinem Fall zulässig.

ac **Beschlussanträge**
Beschlussanträge der Mitglieder sollen Tagesordnungspunkte sein, und sind daher acht Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung dem Präsidenten oder einem der Geschäftsführer schriftlich einzureichen.
In der Entscheidung des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters liegt es, ob er später eingehende oder erst auf der Generalversammlung gestellte Beschlussanträge noch diskutieren oder darüber abstimmen lässt, oder sie bis zur nächsten Generalversammlung zurückstellt.
Ein Mitglied, das durch Beschlussfassung be- oder entlastet werden soll, gilt als befangen und hat in diesem Punkt kein Stimmrecht.

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Aufstehen oder Handerheben. Dabei sind Ja- und Neinstimmen sowie Stimmenthaltungen getrennt zu zählen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Wenn der Versammlungsleiter oder mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Die gleiche Regelung gilt bei Wahlen.

Die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit gilt nicht für die Abwahl des Gesamtvorstandes und die Auflösung des Vereins. Hierzu muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, die dann mit 3/4 Mehrheit entscheidet.

Satzung NEU

§ Abschnitt Inhalt

4.1.2 **Leitung und Protokollführung**
Der Präsident leitet die Generalversammlung, bei seiner Verhinderung oder Befangenheit sein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder befangen, kann der Vorstand aus seiner Mitte ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter berufen. Der Versammlungsleiter ernennt die erforderlichen Stimmzähler und einen Protokollführer.

Das Protokoll soll den Ablauf der Generalversammlung wiedergeben und muss mindestens Tagungsort- datum, Name des Versammlungsleiters und alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Es wird ~~auf der nächsten Vorstandssitzung verlesen, besprochen und~~ vom Protokollführer und dem Leiter der Generalversammlung unterschrieben ~~und~~ Es ist der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.

Der Versammlungsleiter ~~kann~~ wird die Führung einer Anwesenheitsliste anordnen.

Der Versammlungsleiter hat auf Antrag eines Mitgliedes diesem das Wort zu erteilen und dabei die chronologische Reihenfolge zu beachten. Er kann einem Mitglied das Wort wieder entziehen, wenn nicht zur Sache gesprochen, gegen Sitte und Anstand verstoßen oder eine Person oder eine Institution beleidigt wird.

4.1.3 **Beschlussanträge**
Beschlussanträge der Mitglieder sollen Tagesordnungspunkte sein und sind daher acht Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung dem Präsidenten oder einem der Geschäftsführer schriftlich einzureichen.
In der Entscheidung des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters liegt es, ob er später eingehende oder erst auf der Generalversammlung gestellte Beschlussanträge noch diskutieren oder darüber abstimmen lässt, oder sie bis zur nächsten Generalversammlung zurückstellt.
Ein Mitglied, das durch Beschlussfassung be- oder entlastet werden soll, gilt als befangen und hat in diesem Punkt kein Stimmrecht.

4.1.4 **Beschlussfassungen**
Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss. Stimmübertragungen sind in keinem Fall zulässig. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

~~Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Aufstehen oder Handerheben.~~ Dabei sind Ja- und Neinstimmen sowie Stimmenthaltungen getrennt zu zählen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Wenn der Versammlungsleiter oder mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. ~~Die gleiche Regelung gilt bei Wahlen.~~

Beschreibung der Änderung

Anwesenheitsliste verpflichtend

Verschiebung in Abschnitt Termine und Beschlussfähigkeit

Verschiebung in Abschnitt Beschlussfassung

neuer Abschnitt, gleicher Inhalt
Ergänzung

Straffung, Regelung Mehrheit s.o.

Verschiebung in Abschnitt (4) außerordentl. GVS

Satzung ALT

§	Abschnitt	Inhalt
	ad	<p>Außerordentliche Generalversammlung</p> <p>Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand eine außerordentliche (a. o.) Generalversammlung einberufen. Eine Pflicht dazu besteht, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag an den Vorstand stellen. Der Antrag muss die verlangten Beschlussfassungen enthalten. Kommt der Vorstand diesem Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach, können die betreffenden Mitglieder einen Beauftragten wählen, der dann die a.o. Generalversammlung einberufen kann und diese leitet. Es kann jedoch nur über den oder die Punkte beschlossen werden, die Anlass zur Einberufung waren. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.</p>
	ae	<p>Beschlusspunkte</p> <p>Der Beschlussfassung, Beratung oder Bekanntmachung durch bzw. auf der Generalversammlung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Kennnissnahme und Genehmigung des Generalversammlungsprotokolls 2 Entgegennahme und Genehmigung des Kassen- und Jahresberichtes mit der Bekanntgabe neuer Mitglieder 3 Entlassung des Vorstandes 4 Wahlen zum Vorstand 5 Festlegung des Jahresbeitrages 6 Beschlüsse über weitere Veranstaltungen aus besonderen Anlässen 7 Bildung weiterer Abteilungen und Formationen 8 Satzungsänderungen 9 Genehmigung des Festprogramms für das jährliche Bürgerschützenfest 10 Wahl der Kassenprüfer 11 Beschluss über den Ausfall eines Bürgerschützenfestes oder eines Königsballes aus besonderem Anlass 12 Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen 13 Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstandes aus besonderem Anlass 14 Auflösung des Vereins <p>Weitere Beschlusspunkte ergeben sich durch die Bestimmungen der Satzung. Die Punkte unter § 5 ae) 1-8, sollen möglichst auf der ersten Generalversammlung des Jahres abgewickelt werden, damit die zweite Generalversammlung der Vorbereitung des Bürgerschützenfestes dienen kann. Gebunden an diese Beschlussfassung ist die Generalversammlung jedoch nicht.</p>
	b	<p>Vorstand</p>
	ba	<p>Aufgaben</p> <p>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung, aus denen sich auch die Zuständigkeiten ergeben.</p> <p>Er fasst Beschlüsse, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges festlegt, mit einfacher Mehrheit. Bei stimmengleichen Beschlüssen entscheidet der Präsident.</p>

Satzung NEU

§	Abschnitt	Inhalt	Beschreibung der Änderung
	4.1.5	<p>Außerordentliche Generalversammlung</p> <p>Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand eine außerordentliche (a. o.) Generalversammlung einberufen. Eine Pflicht dazu besteht, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag an den Vorstand stellen. Der Antrag muss die verlangten Beschlussfassungen enthalten. Kommt der Vorstand diesem Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach, können die betreffenden Mitglieder einen Beauftragten wählen, der dann die a.o. Generalversammlung einberufen kann und diese leitet. Es kann jedoch nur über den oder die Punkte beschlossen werden, die Anlass zur Einberufung waren. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.</p> <p>Falls der Vorstand im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung keine Entlastung erhält, ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Abwahl des Gesamtvorstandes sowie die Auflösung des Vereins bedürfen ebenfalls einer außerordentlichen Generalversammlung. Diese Entscheidungen erfordern eine 3/4 Mehrheit.</p>	<p>Ergänzung: Regelung für den Fall der Nicht-Entlastung</p> <p>Verschiebung aus § 4aad</p>
	4.1.6	<p>Beschlusspunkte</p> <p>Der Beschlussfassung, Beratung oder Bekanntmachung durch bzw. auf der Generalversammlung unterliegen:</p> <p>Kennnissnahme und Genehmigung des Generalversammlungsprotokolls</p> <p>Entgegennahme und Genehmigung des Kassen- und Jahresberichtes mit der Bekanntgabe neuer Mitglieder</p> <p>Bericht der Kassenprüfer und Entlassung des Vorstandes</p> <p>Wahlen zum Vorstand</p> <p>Festlegung des Jahresbeitrages</p> <p>Beschlüsse über weitere Veranstaltungen aus besonderen Anlässen</p> <p>Bildung weiterer Abteilungen und Formationen</p> <p>Satzungsänderungen sowie Änderungen der Geschäftsordnung</p> <p>Bekanntgabe Genehmigung des Festprogramms für das jährliche Bürgerschützenfest</p> <p>Benennung der Chargierten</p> <p>Wahl der Kassenprüfer</p> <p>Beschluss über den Ausfall eines Bürgerschützenfestes oder eines Königsballes aus besonderem Anlass</p> <p>Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen</p> <p>Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstandes aus besonderem Anlass</p> <p>Auflösung des Vereins</p> <p>Weitere Beschlusspunkte ergeben sich durch die Bestimmungen der Satzung. Die Punkte unter § 5 ae) 1-8, Beschlusspunkte unter (1) bis (8) sollen möglichst auf der ersten Generalversammlung des Jahres abgewickelt werden, damit die zweite Generalversammlung der Vorbereitung des Bürgerschützenfestes dienen kann. Gebunden an diese Beschlussfassung ist die Generalversammlung jedoch nicht.</p>	<p>ergänzt: Bericht der Kassenprüfer</p> <p>Ergänzung Änderung der GO Sinnvolle Änderung</p> <p>Verschiebung aus 4b</p> <p>Nicht erforderlich</p>
	4.2.	<p>Vorstand</p>	
	4.2.1	<p>Aufgaben</p> <p>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung, aus denen sich auch die Zuständigkeiten ergeben.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Regelung in GO</p>

Satzung ALT

§	Abschnitt	Inhalt
	bb	Mitglieder Der Vorstand besteht aus: 1 Präsident 2 Vizepräsident 3 Geschäftsführer 4 Stellvertretendem Geschäftsführer 5 Fahnenwart 6 Sechs bis zehn weiteren Vorstandsmitgliedern ohne festen Aufgabenbereich. Weitere Vorstandsmitglieder können hinzu gewählt werden, falls der Vorstands es für erforderlich hält und die Generalversammlung zustimmt.
	7	Ehrenpräsident und Ehrenoberst, falls diese Titel verliehen sind.
	8	Weiter gehören dem Vorstand von Amts wegen stimmberechtigt an: Der Kommandeur des Bataillons, der Ehrengarde, der Jungschützen, der Formation der Damen Der amtierende Bürgerschützenkönig.
	bba	Die Mitglieder von 1. -6. unterliegen zeitlich begrenzten Wahlperioden
	bbb	Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, stellvertretender Geschäftsführer und Fahnenwart werden auf sechs Jahre gewählt.
	bbc	Die weiteren Vorstandsmitglieder auf drei Jahre.
	bbd	Wiederwahl ist zulässig bis zum 65. Lebensjahr.
	bbe	Von den Vorstandsmitgliedern zu 6. sollten jedes Jahr turnusmäßig 1/3 ausscheiden.
	bbf	Bei Neu-, Ersatz- oder Wiederwahlen unterbreitet der Vorstand der Generalversammlung die Wahlvorschläge. Die Generalversammlung kann diese ablehnen, neue oder weitere Kandidaten benennen. Neue Kandidaten müssen mindestens drei Jahre dem Verein angehören.
	bbg	Die Wahl des Kommandeurs des Bataillons erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes
	bbf	Die Wahl der Kommandeure der Ehrengarde, der Jungschützen und der Formations der Damen erfolgt durch die Mitglieder der Formationen. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Satzung NEU

§	Abschnitt	Inhalt	Beschreibung der Änderung
4.2.2	Zusammensetzung des Vorstands und Vertretungsberechtigung Der Vorstand besteht aus: (1) Präsident (2) Vizepräsident (3) Geschäftsführer (4) Stellvertretendem Geschäftsführer (5) Fahnenwart (6) Sechs bis zehn zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern ohne festen Aufgabenbereich. Weitere Vorstandsmitglieder können hinzu gewählt werden, falls der Vorstands es für erforderlich hält und die Generalversammlung zustimmt. (7) Ehrenpräsident und Ehrenoberst, falls diese Titel verliehen sind. (8) Kommandeur des Bataillons (9) Kommandeur der Ehrengarde (10) Kommandeur der Jungschützen (11) Kommandeurin der Formation der Damen (12) Amtierende(r) Bürgerschützenkönig(in) Die Mitglieder von 1. -6. unterliegen zeitlich begrenzten Wahlperioden	Konkretisierung der möglichen Ausweitung	
		Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, stellvertretender Geschäftsführer und Fahnenwart werden auf für sechs Jahre gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig bis zum zur Vollendung des 65. Lebensjahres.	Nicht erforderlich separate Aufzählung je Position
		Bei Neu-, Ersatz- oder Wiederwahlen unterbreitet der Vorstand der Generalversammlung die Wahlvorschläge. Die Generalversammlung kann diese ablehnen, neue oder weitere Kandidaten benennen. Neue Kandidaten müssen mindestens drei Jahre dem Verein angehören.	Sprachliche Korrektur
		Die Wahl des Kommandeurs des Bataillons erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes	Konkretisierung Regelung nicht praktikabel
		Die Wahl der Kommandeure der Ehrengarde, der Jungschützen und der Formations der Damen erfolgt durch die Mitglieder der Formationen. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist sind der Präsident und der Vizepräsident. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Die im üblichen Rahmen liegenden Geschäfts- und Vertragsabschlüsse kann der Vorstand unbeschränkt tätigen.	Verschiebung aus § 4bc Aufgabenverteilung Verschiebung aus § 6 Vermögen
4.2.3	Erlöschen des Amtes eines Vorstandsmitglieds Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ende der Wahlperiode (lfd. Nr. 1 bis 6), Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch die Generalversammlung, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch die Generalversammlung widerrufen werden, wenn das Vorstandsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig gemacht hat.	Bislang nicht geregelt	
4.2.4	Geschäftsordnung Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs erarbeitet der Vorstand eine Geschäftsordnung. Änderungen an der Geschäftsordnung sind von der jeweils folgenden Generalversammlung zu genehmigen.	Verweis auf neue GO	

Satzung ALT

§	Abschnitt	Inhalt
	bc	<p>Aufgabenverteilung</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach innen und außen, berufen Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein. Der Präsident führt den Vorsitz, im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Bei Veranstaltungen des Vereins ist der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, gegenüber allen Mitgliedern einschließlich Vorstand weisungsbefugt und berechtigt, Entscheidungen zu treffen, sofern diese nicht einem Vorstands- oder Generalversammlungsbeschluss entgegenstehen.</p> <p>Die Geschäftsführer haben den Schriftverkehr für den Verein zu erledigen und die Mitgliederkartei zu führen. Über Sitzungen und Versammlungen erstellen sie Protokolle, wenn kein anderer Protokollführer ernannt worden ist. Alle Protokolle hat der Protokollführer zur nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben und nach Genehmigung mit der eigenen Unterschrift zu versehen und vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, abzeichnen zu lassen.</p> <p>Die Geschäftsführer haben über die Ein- und Ausgaben des Vereins in übersichtlicher Form Buch zu führen und Barbestände und Bankguthaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und anzulegen. Über ihre Verfügungsvollmachten im Einzelnen entscheidet der Vorstand. Es wird eine Jahresabrechnung erstellt, die von den von der Generalversammlung zu wählenden Kassenprüfern kontrolliert wird. Dort ist von den Geschäftsführern auch der Bericht über die Finanzlage zu erstatten.</p> <p>Der Fahnenwart ist verantwortlich für das Sachvermögen des Vereins. Er hat, sofern vom Vorstand im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird, für die laufende Instandsetzung zu sorgen. Übers eine Verfügungsvollmachten im Einzelnen entscheidet der Vorstand.</p> <p>Die Aufgabenbereiche der unter 6. genannten weiteren Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand unter sich.</p> <p>Der Kommandeur des Bataillons ist für die organisatorische Durchführung der Festzüge verantwortlich. Im untersteht das gesamte Bataillon. Die Chargierten werden von ihm mit Zustimmung des Vorstandes ernannt und ihre Namen auf der Generalversammlung vor dem Fest bekanntgegeben (Ausnahmeregelungen für die Kommandeure der Ehrengarde, der Formation der Damen und der Jungschützenkompanie, s. § 4b).</p> <p>Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen, die von der Sache, nicht von der Besetzung her, von der Generalversammlung bestätigt werden müssen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse brauchen nicht dem Vorstand angehören. In sämtlichen Ausschüssen haben der Präsident oder von ihm eigens benannte Mitglieder des Vorstandes Mitspracherecht.</p>

Satzung NEU

§	Abschnitt	Inhalt	Beschreibung der Änderung
			<p>Vertretungs-berechtigung neu in § 4.2. Ansonsten Verschiebung in GO</p> <p>Verschiebung in GO</p>
			<p>Verschiebung in GO unter § 1.9 "Besondere Aufgaben im Vorstand"</p>
5		<p>Besondere Formationen Innerhalb des Bürgerschützen-Vereins bestehen besondere Formationen, die in der Geschäftsordnung benannt sind.</p> <p>Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs erlassen diese Formationen jeweils eine eigene Geschäftsordnung. Änderungen an der jeweiligen Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands.</p>	<p>Neu: Nur Nennung der Formationen</p> <p>Neu: Verweis auf die GO der Formationen</p>

Satzung ALT

§ Abschnitt Inhalt

c **Ehrengarde**
Die Ehrengarde ist fester Bestandteil des Bürgerschützen-Vereins. Hauptaufgabe der Ehrengarde ist es, den Verein in der Öffentlichkeit, auch außerhalb von Freckenhorst, würdig zu repräsentieren und den Vorstand bei der organisatorischen Durchführung des Bürgerschützenfestes zu unterstützen.
Sie trägt eine besondere, einheitliche Uniform. Das Mindesteintrittsalter beträgt 18 Jahre. Über ein Ausscheiden aus der Ehrengarde, sowie ein Nachrücken geeigneter Mitglieder entscheidet der Kommandeur der Ehrengarde.

Über Höchstalter und zahlenmäßige Begrenzung, sowie über besondere Aufgaben, entscheidet der Kommandeur des Bataillons.

Die Ehrengarde wetteifert um die Würde eines Ehrengardekönigs.

d **Jungschützen**
Zur Förderung des Nachwuchses im Bürgerschützen-Verein wurde im Jahre 1970 die Jungschützenkompanie gegründet. Diese ist wie die Ehrengarde fester Bestandteil des Bürgerschützen-Vereins. Sie untersteht einem eigenen Kommandeur.
Die Mitgliedschaft bei den Jungschützen ist vom 18. Lebensjahr an möglich. Da jedem jungen Vereinsmitglied bei entsprechender Voraussetzung der Beitritt ermöglicht werden soll, ist die Zahl der Mitglieder der Jungschützenkompanie nicht begrenzt. Mit der Vervollendung des 25. Lebensjahres scheidet das Mitglied aus der Jungschützenkompanie aus. Ausnahmeregelungen bezüglich des Alters trifft der Kommandeur des Bataillons im Einvernehmen mit dem Kommandeur der Jungschützen, für den die Altersbegrenzung nicht gilt.

Eine genaue Liste der Jungschützen hat ihr Kommandeur zur Generalversammlung vor dem Fest dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Geschäftsführer einzureichen.
Die Jungschützen wetteifern um die Würde des Jungschützenkönigs.

e **Formation der Damen**
Die Formation der Damen ist fester Bestandteil des Bürgerschützenvereins. Die Mitgliedschaft ist ab dem 18. Lebensjahr möglich. Über Höchstalter und zahlenmäßige Begrenzung sowie über besondere Aufgaben entscheidet der Kommandeur des Bataillons.

Die Formation wetteifert um die Würde einer Formationskönigin.

f **Korps der Könige**
die Formation ist ein Zusammenschluss der Könige im Bürgerschützen-Verein. Mitglied kann jeder Bürgerschützen-König werden. Aufnahmeformalitäten sind nicht festgelegt, sie bleiben internen Vereinbarungen innerhalb der Gruppe vorbehalten. Diese wählt aus ihren Reihen einen Sprecher, der Ansprechpartner des Vorstandes ist und seinerseits die Interessen der Gruppe gegenüber dem Vorstand vertritt.

5 **Veranstaltungen**

Satzung NEU

§ Abschnitt Inhalt

Beschreibung der Änderung

Verschiebung in GO

Verschiebung in GO

Verschiebung in GO

Verschiebung in GO

Regelung nicht in Satzung erforderlich, daher Verschiebung in GO

Satzung ALT

§	Abschnitt	Inhalt
	a	Bürgerschützenfest
	aa	Es wird jährlich ein Bürgerschützenfest veranstaltet
	ab	Die Terminbestimmung ist Sache des Vorstandes, der ein Festprogramm zu erarbeiten hat, das von der Generalversammlung vor dem Bürgerschützenfest genehmigt werden muss.
	ac	Mittelpunkt des Bürgerschützenfestes ist das Schießen um die Königswürde. Wegend er besonderen Bedeutung dieses Hauptteils des Bürgerschützenfestes wird die Durchführung wie folgt festgelegt:
	aca	Geschossen wird mit einem Gewehr auf einen aus Holz nachgebildeten, mit Zepter, Reichsapfel und Krone geschmückten Adler.
	acb	Schützenkönig ist, wer den letzten Rest des Adlers von der Stange schießt.
	acc	Das Königsschießen selbst steht unter der Leitung des Schießwartes und des Kommandeurs des Bataillons.
	acd	Der Schießwart entscheidet alle hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen, insbesondere Art des Gewehres und Kaliber der Munition
	acf	Die Entscheidungen des Schießwartes und des Kommandeurs dürfen jedoch keinen berechtigten Bewerber um die Königswürde benachteiligen.
	acg	Berechtigt zum Königsschuss ist jedes Mitglied, das das 25. Lebensjahr vollendet hat, die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, in Freckenhorst wohnt - und zwar innerhalb der Grenzen, die in den Jahren vor 1969 Gültigkeit haben - und dem Verein mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung angehört. Der Bewerber um die Königswürde hat ferne die persönliche Gewähr dafür zu bieten, dass er alle Verpflichtungen, die ihm als dem höchsten Repräsentanten des Vereins erwachsen, voll erfüllen kann.
	ach	Nach erfolgtem Königsschuss findet die Thronbesprechung statt, an der vom Vorstand der Präsident oder Vizepräsident, der Bataillonskommandeur und der Geschäftsführer oder der stellvertretende Geschäftsführer teilnehmen.
	aci	Der König wählt seine Königin, die Königin ihren König, die/der in Freckenhorst innerhalb der vor 1969 gültigen Grenzen wohnhaft sein müssen. Zudem bestimmen König und Königin die Mitglieder des Hofstaates. Hierzu gehören drei bis fünf Hofherren, die Mitglieder des Vereins sein müssen und ebenso viele Hofdamen. Hofdamen und Hofherren müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
	acj	Der Verein zahlt für den Königsschuss einen von der Generalversammlung festgesetzten Betrag, der u.a. zur Finanzierung des Königsordens beitragen soll. Dieser Orden wird zu Lebzeiten vom König / der Königin getragen und geht bei Austritt und nach dem Tode in das Vereinseigentum über.
	ack	Finanzielle Verpflichtungen gegenüber Vereinsmitgliedern erwachsen dem König / der Königin nicht, so dass die Königswürde nicht an besondere finanzielle Voraussetzungen gebunden ist.
	acl	Eine Wiederholung des Königsschusses zur Erringung der Würde eines Kaisers ist frühestens nach 20 Jahren möglich.
	b	Königsball
		Der Königsball findet alljährlich statt. Hierzu werden alle Mitglieder mit Partnern im Namen des Königspaares eingeladen. Veranstalter ist der Bürgerschützen-Verein. Die Terminfestsetzung und die Organisation obliegen dem Vorstand. Besondere finanzielle Verpflichtungen dem Verein und den Mitgliedern gegenüber erwachsen dem König aus dieser Veranstaltung nicht.

Satzung NEU

Beschreibung der Änderung

§	Abschnitt	Inhalt	
			Verzicht (Satz 1); Regelung in GO Korps der Könige (Satz 2)
			Verschiebung in GO
			Verschiebung in GO
			Verschiebung in GO

Satzung ALT

§ Abschnitt Inhalt

6

Vermögen

Das Eigentum am Vereinsvermögen steht dem Bürgerschützen-Verein zu. Es besteht aus den Sachwerten (Immobilien, Kutschwagen, Fahnen, Uniformen etc.), den Bankguthaben und dem Bargeldbestand. Die Verwaltung obliegt dem Gesamtvorstand. Er kann die Verwaltungs- und Verfügungsvollmacht einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen, verbleibt jedoch in der Gesamthaftung.

Jedes Jahr wiederkehrende, im üblichen Rahmen liegende Geschäfts- und Vertragsabschlüsse kann der Vorstand unbeschränkt tätigen.

Die Vollmachten des Vorstands für Neuanschaffungen und außerordentliche Ausgaben legt die Generalversammlung fest. Für alle Ausgaben bis zur genehmigten Höhe ist die Informationspflicht des Vorstandes gegenüber der Generalversammlung mit der Erstattung des jährlichen Kassenberichtes erfüllt, solange die Zahlungen aus dem vorhandenen Barvermögen oder Bankguthaben geleistet werden können. Ausgaben, die über diesen Rahmen hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Generalversammlung. In besonderen Fällen kann die Genehmigung der Generalversammlung nachgeholt werden. Bis dahin handelt der Vorstand in eigener Verantwortung.

Satzung NEU

Beschreibung der Änderung

§ Abschnitt Inhalt

6

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf Antrag des Vorstands oder, wenn ein von mindestens 50 Mitgliedern unterzeichneter schriftlicher Antrag vorliegt, beschlossen werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf einer Generalversammlung. Anstehende Satzungsänderungen sind in der der Abstimmung vorausgehenden Generalversammlung bekannt zu machen. Zudem ist den Mitgliedern ein Änderungsentwurf mindestens 2 Wochen vor der entscheidenden Generalversammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Sinnvolle Ergänzung

Notwendige Ergänzung

7

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung können von den Mitgliedern folgende Daten erhoben werden: Name, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Anschrift, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten und Bankverbindungen, zudem verliehene Orden, Funktionen, Dienstgrade und Formationszugehörigkeiten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für den Datenschutz.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass Bild- und Tonaufnahmen von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet oder zu hören ist, zum Beispiel auf der Homepage des Vereins oder in anderen Publikationen des Vereins sowie Beiträgen im Rahmen der Pressearbeit veröffentlicht werden, es sei denn, das Mitglied widerspricht dem ausdrücklich schriftlich.

Dies gilt auch für bereits verstorbene Mitglieder, soweit nicht Angehörige des ersten und zweiten Grades dem ausdrücklich schriftlich widersprochen haben.

Dies gilt auch für minderjährige Angehörige eines Mitglieds, sofern nicht ein Erziehungsberechtigter dem ausdrücklich schriftlich widersprochen hat. Vorgenannte Bestimmungen zum Datenschutz gelten mit Inkrafttreten dieser Satzung rückwirkend für sämtliche bereits bestehende Mitgliedschaften.

Notwendige Ergänzung

8

Vermögen

Das Eigentum am Vereinsvermögen steht dem Bürgerschützen-Verein zu. Es besteht aus den Sachwerten (~~Immobilien, Kutschwagen, Fahnen, Uniformen etc.~~), den Bankguthaben und dem Bargeldbestand. Die Verwaltung obliegt dem Gesamtvorstand. Er kann die Verwaltungs- und Verfügungsvollmacht einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen, verbleibt jedoch in der Gesamthaftung.

Konkretisierung nicht erforderlich

Verschiebung nach § 4.2.2 "Vorstand - Zusammensetzung und Vertretungsberechtigung"

Regelung nicht erforderlich

Satzung ALT

§	Abschnitt	Inhalt
7		Auflösung des "Bürgerschützen-Verein Freckenhorst e. V." Bei Auflösung des Bürgerschützen-Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freckenhorster Heimatverein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung NEU

Beschreibung der Änderung

§	Abschnitt	Inhalt	
9		Auflösung des "Bürgerschützen-Verein Freckenhorst e. V." Bei Auflösung des Bürgerschützen-Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freckenhorster Heimatverein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für die Heimat- und Brauchtumpflege , zu verwenden hat.	Konkretisierung der Mittelverwendung
10		Schlussbestimmungen Die vorstehende Satzung ist in der Generalversammlung vom 10.06.2022 beschlossen worden und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Münster gem. § 71 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam.	Erforderliche Ergänzung

Geschäftsordnung

§	Abschnitt	Inhalt	Beschreibung der Änderung
	Präambel	<p>Der Vorstand des Bürgerschützen-Vereins hat die Aufgabe, die Bestimmungen der Satzung des Bürgerschützen-Vereins umzusetzen. Um diese Aufgaben erledigen zu können, gibt der Vereinsvorstand dem Bürgerschützen-Verein hiernit folgende Geschäftsordnung.</p> <p>Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung von Funktionen und anderen Begrifflichkeiten verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.</p> <p>Der im Folgenden verwendete Begriff "schriftlich" umfasst sowohl die Schriftform im Sinne von § 126 BGB als auch die Textform im Sinne von § 126 b BGB.</p>	analog Präambel Satzung
1	Besondere Aufgaben im Vorstand		
	1	Der Präsident trägt die Gesamtverantwortung für die Führung des Vereins. Seine Aufgabe ist die Weiterentwicklung des Vereins durch das Setzen entsprechender Schwerpunkte. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen.	Übertrag aus Satzung §4b
	2	Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung. Darüber hinaus liegt sein Aufgabenschwerpunkt insbesondere in der Federführung für Planung und Durchführung des Bürgerschützenfestes. Bei Veranstaltungen des Vereins ist der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, gegenüber allen Mitgliedern einschließlich Vorstand weisungsbefugt und berechtigt, Entscheidungen zu treffen, sofern diese nicht einem Vorstands- oder Generalversammlungsbeschluss entgegenstehen.	
	3	Die Geschäftsführer haben den Schriftverkehr sowie die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein zu erledigen, die Mitgliederdatenbank zu führen, über Ein- und Ausgaben des Vereins in übersichtlicher Form Buch zu führen und Barbestände sowie Bankguthaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und anzulegen. Über ihre Verfügungsvollmachten im Einzelnen entscheidet der Vorstand. Die Aufgabenfelder Öffentlichkeitsarbeit und die Verwaltung der Mitgliederdatenbank sind grundsätzlich Themen der Geschäftsführung, können aber an ausgewählte Vorstandsmitglieder delegiert werden.	Inhaltliche Straffung Ergänzung zur Erhöhung der Flexibilität im Aufgabenzuschnitt
		Es wird eine Jahresabrechnung erstellt, die von den von der Generalversammlung zu wählenden Kassenprüfern kontrolliert wird. Der Prüfungsbericht ist der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben. Dort ist von den Geschäftsführern auch der Bericht über die Finanzlage zu erstatten.	Übertrag aus Satzung §4b
	4	Der Fahnenwart ist verantwortlich für das Sachvermögen des Vereins. Er hat, sofern vom Vorstand im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird, für die laufende Instandhaltung zu sorgen. Über seine Verfügungsvollmachten im Einzelnen entscheidet der Vorstand.	Übertrag aus Satzung §4b
	5	Der Thronbetreuer begleitet die Throngesellschaft durch das Thronjahr und steht ihr vereinsseitig als Ansprechpartner zur Verfügung. Er organisiert die Abläufe für die Throngesellschaft insbesondere während des Bürgerschützenfestes.	Neu
	6	Der Schießwart trägt die Verantwortung für die rechtlich sichere Durchführung der Schießwettbewerbe. Über seine Verfügungsvollmachten im Einzelnen entscheidet der Vorstand. Die Vor- und Nachbereitung der Schießwettbewerbe liegt ebenso in seinem Verantwortungsbereich, wie die sichere Unterbringung der vereinseigenen Waffen und Munition.	Neu
	7	Die Aufgabenbereiche der weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer) regelt der Vorstand unter sich.	Übertrag aus Satzung §4b
	8	Der Kommandeur des Bataillons ist für die organisatorische Durchführung der Festzüge verantwortlich. Ihm untersteht das gesamte Bataillon. Die Chargierten werden von ihm mit Zustimmung des Vorstandes ernannt und ihre Namen auf der Generalversammlung vor dem Bürgerschützenfest bekanntgegeben (Ausnahmeregelungen für Kommandeure der Ehrengarde, der Formatation der Damen sowie die Jungschützenkompanie).	Übertrag aus Satzung §4b
	9	Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise berufen. Mitglieder dieser Arbeitskreise müssen nicht dem Vorstand angehören. Ergebnisse der Arbeitskreise sind dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.	angepasster Übertrag aus Satzung §4b
2	Vorstandssitzungen		
	1	Zu Vorstandssitzungen lädt der Präsident unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Er führt in den Vorstandssitzungen den Vorsitz, im Falle der Verhinderung übernimmt diese Funktion der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands.	angepasster Übertrag aus Satzung § 4b
	2	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vorstandsmitglieder anwesend sind.	Neuregelung
	3	Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.	
	4	Das über diese Sitzungen zu führende Protokoll wird von einem der beiden Geschäftsführer erstellt, bis zur nächsten Vorstandssitzung bekanntgemacht und ihm Rahmen dieser Sitzung genehmigt.	Übernahme aus Satzung §4bc
	5	Sofern in einem Kalenderjahr aus besonderen Gründen keine Generalversammlung stattfinden darf, kann der Vorstand bestimmte Beschlüsse (beispielsweise den Einzug der Mitgliedsbeiträge in der Höhe des Vorjahres) ersatzweise fassen und umsetzen. Dies bedarf im Nachgang einer Bestätigung durch die Generalversammlung.	Neuregelung

3	Gestaltung des Bürgerschützenfestes	Neuregelung
1	Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, das Programm und die Abwicklung des jährlich am letzten Wochenende im Juli stattfindenden Bürgerschützenfestes zu organisieren. Schützenumzüge und Paraden unter Beteiligung der Schützenformationen, Abendveranstaltungen und Rahmenprogramm sind so zu gestalten dass eine möglichst breite Bevölkerungsschicht angesprochen wird.	Übertrag aus Satzung §5a
2	Der Vorstand hat ein Festprogramm zu erarbeiten, das der Generalversammlung vor dem Bürgerschützenfest bekannt zu machen ist.	Übertrag aus Satzung §5a
3	Mittelpunkt des Bürgerschützenfestes ist das Schießen um die Königswürde. Wegen der besonderen Bedeutung dieses Hauptteiles des Bürgerschützenfestes wird die Durchführung nachstehend wie folgt geregelt:	Übertrag aus Satzung §5a
4	Rahmenbedingungen Königsschießen	Übertrag aus Satzung §5a
1	Geschossen wird mit einem Gewehr auf einen aus Holz nachgebildeten, mit Zepter, Reichsapfel und Krone geschmücktem Adler.	Übertrag aus Satzung §5a
2	Das Königsschießen steht unter der Leitung des Schießwartes und des Kommandeurs des Bataillons begleitet. Der Schießwart kann weitere geeignete Personen für die Durchführung benennen.	Ergänzung/ Konkretisierung
3	Schießwart und Kommandeur entscheiden alle in Zusammenhang mit dem Königsschießen stehenden Fragen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Präsident.	Neu: Schießwart UND Kommandeur. Gestrichen: ... insb. Art des Gewehres und Kaliber der Munition. Neu: Bei Unstimmigkeiten entscheidet Präsident.
4	Die Entscheidungen des Schießwartes und des Kommandeurs dürfen keinen berechtigten Bewerber um die Königswürde benachteiligen.	
5	Schützenkönig ist, wer den letzten Rest des Adlers von der Stange schießt. Schützenkönig ist das Mitglied, das den Adler von der Stange holt, wobei auf kleinere Holzreste nicht weitergeschossen wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Kommandeur des Bataillons in Verbindung mit dem Schießwart. Sollte der Adler nicht im direkten Zusammenhang mit einem Schuss fallen, so ist derjenige König, der den letzten Schuss auf den Adler abgegeben hat.	Konkretisierung
6	Nach erfolgtem Königsschuss findet eine Thronbesprechung statt, an der das Königspaar, die Thronpaare sowie der Präsident, der Vizepräsident, der Bataillonskommandeur, die Geschäftsführer sowie der Thronbetreuer teilnehmen. Ziel der Thronbesprechung ist die Vorbereitung der Krönungszeremonie sowie die gemeinsame Besprechung der weiteren Abläufe für den Thron.	Übertrag aus Satzung §5a + Ergänzung Zielsetzung
7	Finanzielle Verpflichtungen gegenüber Vereinsmitgliedern erwachsen dem König / der Königin nicht, so dass die Königswürde nicht an besondere finanzielle Voraussetzungen gebunden ist.	Übertrag aus Satzung §5a
5	Berechtigung zum Königsschuss	Übertrag aus Satzung §5a
1	Berechtigt zur Teilnahme am Königsschießen sind nur Mitglieder des Bürgerschützen-Vereins.	Übertrag aus Satzung §5a
2	Bewerber um die Königswürde müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllen: 1. Der Bewerber muss das 25. Lebensjahr vollendet haben. 2. Der Bewerber muss dem Verein mindestens 3 Jahre ohne Unterbrechung angehören. Ausschlaggebend ist der Tag des Königsschießens. 3. Der Bewerber hat während des Königsschießens mindestens Punkt (1) der Uniformordnung gem §8 dieser Geschäftsordnung zu beachten. 4. Der Bewerber hat die persönliche Gewähr dafür zu bieten, dass er alle Verpflichtungen, die ihm als dem höchsten Repräsentanten des Vereins erwachsen, voll erfüllen kann. 5. Der Bewerber muss eine(n) Königin/König und mindestens 3, maximal 5 Thronpaare benennen können, von denen jeweils beide Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens eine Person Mitglied des Bürgerschützen-Vereins ist. Die Thronpaare müssen bereit sein, eine gemeinsame Throngesellschaft zu bilden.	NEU: keine Begrenzung auf Wohnort Freckenhorst mehr
3	Der Bewerber hat während des Königsschießens mindestens Punkt (1) der Uniformordnung gem §8 dieser Geschäftsordnung zu beachten.	Sinnvolle Ergänzung
4	Der Bewerber hat die persönliche Gewähr dafür zu bieten, dass er alle Verpflichtungen, die ihm als dem höchsten Repräsentanten des Vereins erwachsen, voll erfüllen kann.	Übertrag aus Satzung §5a
5	Der Bewerber muss eine(n) Königin/König und mindestens 3, maximal 5 Thronpaare benennen können, von denen jeweils beide Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens eine Person Mitglied des Bürgerschützen-Vereins ist. Die Thronpaare müssen bereit sein, eine gemeinsame Throngesellschaft zu bilden.	NEU: Für Königin ebenfalls keine Begrenzung auf Wohnort Freckenhorst, für Thronpaare kein Mindestalter 21 Jahre, Mitgliedschaft nicht an Thronherren gebunden
6	Sollte der Bewerber bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Königswürde errungen haben, kann er frühestens 20 Jahre nach dem Königsschuss erneut versuchen, den Vogel abzuschießen und die Würde eines Kaisers zu erlangen.	Übertrag aus Satzung §5a
3	Der Schießwart und der Kommandeur des Bataillons können Bewerber zum Beispiel aus Sicherheitsgründen vom Königsschießen ausschließen.	Ergänzung

6	<p>Ablauf des Königsschießens</p> <p>1 Das Königsschießen beginnt mit den Ehrenschiüssen von amtierendem König, Königin, Präsident, Oberst und Throngesellschaft.</p> <p>2 Nachfolgend können sich Bewerber in beliebiger Reihenfolge beteiligen.</p> <p>3 Vor der finalen Phase des Königsschießens stellt der Kommandeur des Bataillons das Vorhandensein der Voraussetzungen zum Königsschuss bei jedem verbliebenen Bewerber fest.</p> <p>4 Nach Beginn der finalen Phase kann der Bewerberkreis nur noch dann erweitert werden, wenn die vorhandenen Bewerber ausnahmslos zustimmen.</p> <p>5 Nach Wechsel der Waffe oder einer Schießpause zu Beginn der finalen Phase entscheidet das Los über die weitere Schießreihenfolge.</p>	Ergänzung
7	<p>Königsball</p> <p>1 Der Königsball findet alljährlich statt.</p> <p>2 Hierzu werden alle Mitglieder mit Partnern im Namen des Königspaares eingeladen. Die Veranstaltung ist öffentlich, auch Nichtmitglieder und Freunde des Vereins sind willkommen.</p> <p>3 Veranstalter ist der Bürgerschützen-Verein. Die Terminfestsetzung und die Organisation obliegen dem Vorstand.</p> <p>4 Besondere finanzielle Verpflichtungen dem Verein und den Mitgliedern gegenüber erwachsen dem König aus dieser Veranstaltung nicht.</p>	Übertrag aus Satzung §5b Ergänzung
8	<p>Uniformordnung</p> <p>1 Die offizielle Uniform des Bürgerschützen-Vereins Freckenhorst e. V. besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. langer weißer Hose, weißem Hemd/ Bluse 2. dunkler Jacke (Chargierte: grüne Jacke) 3. Krawatte (nur Herren) 4. grünem Schützenhut (nur Herren) 5. beim Umzug zusätzlich Holzgewehr und Bandelier/Bauchbinde (nur Herren) bzw. Säbel (Chargierte) <p>2 Die Uniformordnung der Formationen des Vereins regelt die jeweilige Geschäftsordnung der Formationen.</p>	Ergänzung
9	<p>Besondere Formationen</p> <p>Besondere Formationen des Bürgerschützen-Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ehrengarde (2) Jungschützenkompanie (3) Formation der Damen (4) Korps der Könige <p>Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs erlassen die Formationen eine Geschäftsordnung. Änderungen an der jeweiligen Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands.</p>	Übertrag aus Satzung §4c-f
10	<p>Vereinsorden, Auszeichnungen und Beförderungen</p> <p>Die Einrichtung und Verleihung von Vereinsabzeichen und Verdienstorden sowie Beförderungen beschließt der Vorstand. Verdienstorden des Bürgerschützen-Vereins sind: Verdienstorden, Großer Verdienstorden, Großer Verdienstorden mit Lorbeerkranz und Großer Verdienstorden am grün-weißen Band.</p>	Ergänzung
11	<p>Beisetzung verstorbener Mitglieder</p> <p>Verstorbenen Mitgliedern des Bürgerschützen-Vereins wird durch Teilnahme einer Fahnenabordnung die letzte Ehre erwiesen. Diese Regelung gilt nur für Beisetzungen auf Freckenhorster Friedhöfen. Voraussetzung ist, dass die Beisetzung dem Vorstand bekannt gemacht wurde.</p>	Neu: Konkretisierung § 2cd der Satzung + sinnvolle Ergänzung
12	<p>Änderung der Geschäftsordnung</p> <p>Per Vorstandsbeschluss kann diese Geschäftsordnung ganz oder in Auszügen geändert werden.</p> <p>Änderungsbeschlüsse sind von den Geschäftsführern in die Geschäftsordnung einzuarbeiten und von der nächsten Generalversammlung zu genehmigen.</p>	Neu